Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106
- Kinderhaus - Teilabschnitt XIV - Sonderschule
Diesterwegstraße/Nordmark der Stadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt XIV - Sonderschule Diesterwegstraße/Nordmark - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 2. 10. 1970 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf die an der Südseite des Weges Nordmark liegenden Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 der Flur 96.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan gekennzeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und in der seit dem 2. 10. 1970 rechtsverbindlichen Änderung Nr. 5 des Flächennutzungsplanes sowie in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Der als Teilabschnitt XIV des Gesamtbebauungsplanes - Kinderhaus - erstellte Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorbezeichneten Gebietes an der Südseite des Weges Nordmark schaffen. Die Größe des Plangebietes umfaßt ca. 4,69 ha.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Baugrundstückes für den Gemeinbedarf von 3,5 ha Größe zur Errichtung einer Sonderschule und eines Sonderkindergartens für geistig behinderte Kinder aus der Stadt Münster und dem Landkreis. Träger der Sonderschule wird das Bistum Münster sein. Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf wird allseitig von einer öffentlichen Grünfläche umschlossen, die zur vorhandenen Bebauung an der Schmüllingstraße und der Diesterwegstraße eine Breite von 25 m erhält.

Die verkehrliche Erschließung des Geländes erfolgt von Westen über den Straßenzug Diesterwegstraße/Meinertzstraße zur Straße Brüningheide. Eine Fahrverbindung zur Nordmark ist nicht vorgesehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem beteiligten Grundstückseigentümer vorgesehen.

Anlage und Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche und der öffentlichen Grünfläche sollen auf der Grundlage des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues und der Herrichtung der öffentlichen Grünfläche.

Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes einschließlich Herrichtung der Grünfläche betragen schätzungsweise 261 000,-- DM, die teilweise als Anliegerleistungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von seiten Dritter der Stadt Münster ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 24. April 1972 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 -Kinderhaus- Teilabschnitt XIV -Sonderschule Diesterwegstraße/Nordmark -.

Münster (Westf.), den 28. April 1972

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 5. Mai in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1972 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 16. Juni 1972

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13. Juli 1973 erneut in der Zeit vom 24. August 1973 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann